

Verordnung des Landkreises Grafschaft Hoya über das Landschaftsschutzgebiet Hombach - Finkenbach - Klosterbach vom 05.06.1967 (Amtsblatt Reg.-Bez. Hannover S. 193) zuletzt geändert durch Art 1 § 1 der VO des Landkreises Oldenburg vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 346)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBL. Sb. II Seite 908), des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBL Sb. II Seite 911), in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBL Sb. I Seite 146) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBL Seite 255) und des § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Grafschaft Hoya vom 10. Juli 1958 wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 31. Januar 1967 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in Absatz 2 beschriebenen Landschaftsteile des Hombaches, des Finkenbaches und des Klosterbaches und die angrenzenden Grundstücke im Bereich der Gemeinden Heiligenrode, Fahrenhorst, Ristedt, Nordwohldede, Bramstedt, Stühren, Hollwedel, Klosterseele und Kirchseele werden als Landschaftsschutzgebiet Hombach-Finkenbach- Klosterbach dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Sie sollen als Naturbeobachtungs- und Erholungsgebiet dienen.

(2) Die geschützten Landschaftsteile haben eine Flächengröße von rd. 2680 ha. Ihre Grenzen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Das Gebiet ist in der Landschaftsschutzkarte 1 : 25000 des Landkreis Grafschaft Hoya und in einer deutschen Grundkarte 1 : 5000 eingetragen und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises unter Nr. LS 26 aufgeführt.

Die Karten sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Hoya in Syke niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Hoya (untere Naturschutzbehörde) hierfür freigegebenen Plätzen abzulegen oder wegzuerwerfen,
- b) Sand- oder Kiesgrube einzurichten,
- c) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- d) Wochenendhäuser außerhalb der durch die Flächennutzungspläne ausgewiesenen Flächen zu errichten,
- e) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
- f) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art außerhalb der öffentlichen Wege, soweit diese nicht dafür freigegeben sind, zu befahren sowie außerhalb der vorgesehenen Parkplätze zu parken,
- g) Werbevorräte aller Art anzubringen,
- h) Freileitungen ab 15 KV zu errichten,
- i) Hecken, Bäume und Gehölze in- und außerhalb des geschlossenen Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

(1) Unbeschadet von Genehmigungserfordernissen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde

- a) Bauten aller Art, auch solche, für die eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht einzuholen ist, soweit es sich nicht um Bauvorhaben nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) handelt.

- b) Freileitungen unter 15 KV,
- c) Einrichtungen von Zelt- und Parkplätzen,
- d) Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände, wenn die Fläche größer als 0,5 ha ist und nicht wieder aufgeforstet werden soll.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

(1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung bewilligen.

(2) Zustimmung (§ 3) und Ausnahmegewilligung Abs. 1 können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken erteilt der Regierungspräsident in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde die Zustimmung und die Ausnahmegewilligung.

§ 5

(1) Die bisherige Nutzung bleibt unberührt.

(2) Nachstehende Maßnahmen unterliegen nicht den Beschränkungen dieser Verordnung:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Buchstabe d,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- e) Maßnahmen zur Pflege der Hecken, Bäume und Feldgehölze außerhalb des geschlossenen Waldes,
- f) der motorisierte Anliegerverkehr

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Syke, den 05. Juni 1967

Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor